

Beitragsordnung der Würzburg Panthers e.V.

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 2 Beschlüsse

1. Der Vorstand beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr, Gebühren und Umlagen.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

folgende Beiträge und Gebühren werden erhoben (Stand 16. 04. 2018 gültig ab 1. 1. 2019)

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in Euro
1	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren – aktive Sportler/innen (geförderte Mitglieder)	180
2	Erwachsene über 18 Jahre – aktive Sportlerinnen (geförderte Mitglieder)	250
3	Vollmitglieder – fördernde Mitglieder	850
4	Trainer/innen, Schiedsrichter, Gründungsmitglieder, Ehrenmitglieder – auf den Verein bezogen	0

- a. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- b. Die ermäßigte Beitragsform der Beitragsklasse 1 muss beantragt und mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
- c. Mitglieder der Beitragsklassen 1 und 2 können den Beitrag zum Ende des Jahres zurückerstattet bekommen, wenn sie wenigstens 20 Stunden Hilfeleistung für den Verein oder die Spieltage leisten. Ab 40 Stunden Hilfeleistung kann eine Ehrenamtszuschale beantragt werden. Es wird darauf geachtet, dass Mitglieder der

Beitragsklasse 1 mit angemessenen, weniger belastenden Tätigkeiten versehen werden, wie etwa Chain Crew.

- d. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- e. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- f. Der/die Kassierer/in zieht den Mitgliedsbeitrag jährlich zum 1. Februar ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- g. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1. März eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.
- h. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- i. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.09. erfolgt eine Berechnung von 25% des Beitragssatzes.